

zeitung nach, sie schickte aber der Berichtigung die Worte voraus: „Was einer Zeitung nicht alles zugemutet wird!“ und schloß den Abdruck mit der Bemerkung: „Wir haben weder zu dieser noch überhaupt zu einer Ehrenerklärung Anlaß.“ Nunmehr revanchierte sich die Firma S. Sie griff einen Vordruck der Expeditions- und Schiffszeitung als unfein und unkaufmännisch auf, verfaßte darüber ein Circular und sandte von diesem einen Bürstenabzug an H. mit der Drohung, daß sie das Circular an interessierte Firmen versenden werde, wenn H. in seiner Zeitung noch einmal Angriffe gegen die Firma S. erhebe. Einen zweiten Bürstenabzug erhielt ein Kaufmann in Cottbus, dem man ebenfalls mit Versendung des Circulars drohte, wofür er nicht auf H. in dem von der Firma S. gewünschten Sinne einwirkte. In der Hauptverhandlung ergab sich, daß H. S. allein der Schuldige sei, und seinen Bruder A. kein Vorwurf treffe. Letzterer wurde deshalb freigesprochen. Ersterer erhielt wegen versuchter Nötigung eine dreimonatliche Gefängnisstrafe zuerkannt. (Leipz. Btg.)

**Fliegende Konten.** — In der „Papier-Btg.“ befand sich kürzlich folgende Anfrage:

„Im Buchhandel besteht vielfach der Gebrauch, die Konten der Kreditoren und Debitoren auf losen, alphabetisch geordneten Blättern zu führen. Macht sich ein Kaufmann oder Buchhändler eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches schuldig, wenn er diesen Gebrauch auch nach erfolgter Eintragung seines Geschäftes in das Handelsregister beibehält? Ein Buchhändler.“

Die Antwort der Redaktion lautete: „Nach Art. 32 HGB müssen die Bücher, aus denen die Handelsgeschäfte und die Vermögenslage eines Kaufmanns vollständig zu ersehen sind, gebunden sein. Dieser Vorschrift müssen auch die Buchhändler genügen, d. h. sie müssen neben oder statt der aus losen Blättern bestehenden Bücher gebundene führen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hingegen steht es ihnen frei, die neben-sächlichen Bücher lose oder gebunden zu führen.“

Auf Wunsch bestätigen wir hiermit, daß nach unserer Kenntnis die gegebene Antwort richtig ist. Auch das neue Handelsgesetzbuch stellt in seinem § 43 die Forderung auf, daß die Handelsbücher gebunden sein müssen. Im Jahre 1888 ist eine Reichsgerichts-Entscheidung ergangen, in der die „fliegenden Konten“ der Buchhändler nicht als den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend angesehen wurden und die deshalb zur Bestrafung des betreffenden Buchhändlers, der in Konkurs geraten war, geführt hat.

Bei den großen Vorteilen, die die „fliegenden Konten“ aber gerade für die Buchhändler mit ihren vielen kleinen Rechnungsposten haben, muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß es nicht die Führung der „fliegenden Konten“ überhaupt ist, die unzulässig ist, sondern zur Bestrafung kann (wie auch in oben erwähntem Fall) nur der Umstand führen, daß der Inhalt dieser Konten in keiner Weise in das sonst noch geführte (gebundene) Abschluß- oder Hauptbuch aufgenommen ist, daß diese Konten also selbst einen Teil des Hauptbuches bilden. Als Ergänzung und Erläuterung der Einträge in das Hauptbuch können sie aber nicht beanstandet werden. Wenn der Buchhändler also eine Strasse in Form eines gebundenen Kontobuches führt, die Uebertragung der einzelnen Posten auf die Konten der einzelnen Firmen auf losen Blättern vornimmt, die Summen des Debet und Kredit (Transport) dann aber in ein fest gebundenes, ordnungsmäßig geführtes Abschlußbuch überträgt, so gilt das letztere als Kontobuch im Sinne des Handelsgesetzbuches und die losen Blätter nur als ein Hilfsbuch, gegen dessen Form der Richter nichts einzuwenden haben wird.

Anderere Ansichten werden gern gehört werden.

**Antiquariats-Kataloge.** — In der Zeitschrift für Bücherfreunde 1899/1900, Heft 5, 6, giebt Victor Dittmann in München folgende Anregung für die Herren Antiquare: Wer die Kataloge unserer angesehenen Antiquariate genau verfolgt, dem kann es nicht entgehen, in welcher erfreulichen Weise sich immer mehr das Bestreben äußert, statt unbedeutender Preiscurante von flüchtigem Interesse liebevoll ausgearbeitete, bibliographisch exakte Kataloge zu bieten, die nicht nur ihren Hauptzweck, zum Kaufen einzuladen, gut erfüllen, sondern sich auch als bibliographische Hilfsmittel von bleibendem Werte charakterisieren. Ich möchte nun jenen Antiquaren, die für ihre „Ware“ etwas zärtlichere Gefühle hegen, als sie sonst der Kaufmann seinen Handelsobjekten entgegenzubringen pflegt — und es sind ihrer gottlob ja eine ganze Menge —, eine kleine Anregung geben, wie sie den litterarischen und bibliographischen Reiz ihrer Kataloge noch erhöhen könnten. Es wäre sehr hübsch, wenn die Kataloge von kleinen Monographien über irgend ein Thema der Bibliophilie eingeleitet würden; natürlich kämen dabei zunächst solche Themata in Frage, die durch den Inhalt des Katalogs, also z. B. durch ein darin verzeichnetes, besonders interessantes Werk, aufgeworfen werden. Wenige Seiten, vom Antiquar selbst oder einem ihm befreundeten Sammler geschrieben, würden hin-

reichen, um dem nüchternen Preisverzeichnis den Stempel der litterarischen Individualität aufzudrücken und ihm den Charakter einer beachtenswerten Gelegenheitschrift und damit eine, wenn auch bescheidene Stellung in der Litteratur zu verleihen. Ich weiß nicht, ob dieser oder jener Antiquar schon einmal den Versuch gemacht hat — mir ist noch kein derartiger Katalog vorgekommen, abgesehen von bedeutenden Auktionskatalogen, die ja hin und wieder mit längeren Einleitungen versehen sind. Vielleicht fällt mein Vorschlag doch irgendwo auf fruchtbaren Boden.

**Postanweisungsformulare mit angehängter Postkarte.** — Vom 1. Oktober ab sollen für den deutschen Verkehr ungestempelte Postanweisungsformulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung ausgegeben werden. Der Verkauf wird in Mengen von mindestens fünf Stück zum Preise von 5 J für je fünf Stück erfolgen. Die angehängte Karte wird dem Adressaten der Postanweisung zur Ausfertigung der Empfangsbestätigung überlassen; die Karte kann auch zu sonstigen Mitteilungen benutzt werden.

**Goethe-Nummern.** — Aus Anlaß des Goethe-Jubiläums versendet das Freie Deutsche Hochstift in Frankfurt a. M. folgende Aufforderung: „Zur Goethefeier haben fast alle Tages-, wie Wochenchriften besondere Goethe-Nummern gebracht oder haben doch wenigstens mit einem Artikel über Goethe der Bedeutung des Tages gedacht. Die verschiedensten Körperschaften und Vereine haben Feste gefeiert, zu denen Einladungskarten, Programme und andere Drucksachen hergestellt worden sind. Die Bibliotheksverwaltung des Freien Deutschen Hochstifts in Goethes Vater-hause, die in ihrer Spezialbibliothek alle, selbst die kleinsten litterarischen Lebensäußerungen, Goethe und seine Zeit betreffend, sammelt, richtet an alle Autoren, Redaktionen und Vereinsvorstände die ebenso herzliche wie dringende Bitte, einige Exemplare ihrer Zeitungsnummern, in denen Artikel über Goethe u. s. w. enthalten sind, und sonstigen Drucksachen (Programme, Einladungskarten u. s. w.) einzusenden, damit sie der Sammlung einverleibt werden können. Wenn diese kleinen Produkte auch nicht von welterschütternder Bedeutung sind, so bieten sie doch einmal einen interessanten Beleg dafür und zeigen in späteren Zeiten, welchen Umfang die Feier in allen Schichten der Bevölkerung in fast allen Ländern, nicht bloß deutscher Zunge, genommen hat. In der Hochstiftsbibliothek liegen die verschiedensten Berichte früherer Goethescher Geburtstage vor, z. B. der Feier der hundertjährigen Wiederkehr. Der 150. Geburtstag ist viel reicher an litterarischen Äußerungen gewesen; um diese alle zu sammeln, bitten wir um allseitige Unterstützung und darum auch um mögliche Verbreitung dieser Zeilen. Sendungen bitten wir zu richten: An das Freie Deutsche Hochstift, Goethehaus, Frankfurt am Main.“

**Dr. rer. techn.** — Die gestern aus der „Nat.-Btg.“ übernommene Mitteilung, daß die Frage wegen Verleihung des Promotionsrechtes an die technischen Hochschulen unter Einführung eines „Doctor rerum technicarum“ zum Abschluß gekommen sei, wird jetzt von der „Nat.-Btg.“ selbst wieder dementiert. Die Angelegenheit sei noch nicht entschieden und es schwebten darüber noch Verhandlungen mit den anderen Bundesstaaten. Auch darf daran erinnert werden, daß sich die Universitäten fast sämtlich gegen den technischen Dokortitel ausgesprochen haben.

**Technische Hochschule zu Danzig.** — Für die neue technische Hochschule sind jetzt die Baupläne in der Ausarbeitung begriffen. Die umfangreichen Neuanlagen werden eine Bauzeit von etwa vier Jahren in Anspruch nehmen. Jedenfalls kann vor dem Jahre 1904 an eine Eröffnung der neuen Hochschule zu Danzig nicht gedacht werden. Wenn jetzt schon hier und da in den Zeitungen Nachrichten über Berufungen von Professoren an die Danziger Hochschule auftauchen, so sind sie zum mindesten verfrüht, wenn nicht überhaupt erfunden.

**Der Kaiser gegen die secessionistische Richtung.** — Bei der Besichtigung von Schülerarbeiten der Straßburger Kunstschule erklärte der Kaiser dem Leiter der Anstalt, Professor Seler, gegenüber, er sei sehr erfreut, daß der Studiengang die Naturformen als Vorlage benutze und sie dann auf die verschiedenen Zweige des Kunstgewerbes übertrage. Die ausgestellten Arbeiten ließen bei peinlichster Strenge in der Zeichnung doch nie die erquickende Frische vermissen, die die Natur in ihren Formen darbiete. Es erfülle ihn mit Befriedigung, daß die Schule mit ganzem Herzen an der Natur hänge und die Ausschreitungen, wie sie die moderne secessionistische Richtung zeitige, streng vermeide.

**Sammlersport.** — Wie verschiedene Zeitungen melden, hat der von uns in Nr. 209 schon erwähnte Poststempel 9. 9. 99. wirklich die Sammlerkreise in nicht geringe Aufregung versetzt. So